

# Allgemeine Geschäftsbedingungen des Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Vest Recklinghausen e.V.

## ERSTE-HILFE AUSBILDUNG

### **Präambel – Allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**AGB**“ genannt) des Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Vest Recklinghausen e.V., Mainstraße 4a, 45768 Marl (im Folgenden „**ASB**“ genannt) dienen dem Zweck, Rechte und Pflichten sowohl des ASB als auch ihres Auftraggebers festzulegen. Diese AGB sind integrierender Bestandteil von Dienstleistungsverträgen, welche die Erbringung von Erste-Hilfe Ausbildungen für den Auftraggeber zum Gegenstand haben.

### **§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

1. Die nachfolgenden AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen vertraglichen Beziehungen zwischen dem ASB und dem Auftraggeber.
2. Die AGB des ASB gelten auch dann, wenn der ASB Aufträge in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen AGB abweichenden Bedingungen des Auftraggebers annimmt. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt der ASB nicht an, es sei denn, er stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem ASB und dem Auftraggeber zwecks Ausführung eines Auftrags getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Verabredungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
4. Diese AGB gelten gegenüber Privatpersonen und Unternehmen im Sinne von § 14 BGB. Unternehmer in diesem Sinne sind insbesondere natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, oder Kleingewerbetreibende, gemeinnützige Vereine oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

1

### **§ 2 Anmeldung und Vertragsschluss, Rücktritt**

1. Die Angebote des ASB sind stets freibleibend, sofern sich aus dem Angebot selbst nicht etwas anderes ergibt. Das jeweilige Angebot erfolgt auf Basis der durch den Auftraggeber mitgeteilten Informationen.
2. Zur Teilnahme an einer Ersten-Hilfe Ausbildung jeglicher Art, bedarf es einer Anmeldung (telefonisch, schriftlich oder per Anmeldeformular).
3. Die Anmeldungen sind verbindlich und finden Berücksichtigung in der Reihenfolge des Eingangs. Ein Teilnahme-Anspruch besteht erst dann, wenn der ASB die Teilnahme schriftlich oder per E-Mail bestätigt hat.
4. Der Auftragsabschluss erfolgt mit schriftlicher Bestätigung durch den ASB. Mündliche oder fernmündliche Aufträge sind für den ASB nur verbindlich, wenn sie nachträglich von dem ASB schriftlich bestätigt werden. Eine Bestätigung per E-Mail ist zur Wahrung der Schriftform ausreichend.
5. Soweit der ASB entgeltfreie Leistungen und Dienste erbringt, können diese jederzeit ohne Vorankündigung eingestellt werden, ohne dass dem Auftraggeber irgendwelche Minderungs-, Ersatz- und/oder Schadensersatzansprüche gegenüber dem ASB zustehen. Hierüber wird der ASB den Auftraggeber jedoch rechtzeitig informieren.



Kann ein Unternehmen eine gebuchte Ausbildungsveranstaltung nicht wahrnehmen, so ist dies dem ASB unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt eine Stornierung seitens des Unternehmens und beruht dies auf einem Grund, den der ASB nicht zu vertreten hat, so kann der ASB Ersatz der ihm entstandenen Aufwendungen sowie Vergütung der erbrachten Leistungen verlangen. Der Rücktritt muss gegenüber dem ASB erklärt werden. Für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rücktrittserklärung kommt es auf deren Zugang beim Veranstalter an. Die Stornierung der Ausbildungsveranstaltung bis 28 Kalendertage vor Lehrgangsbeginn ist kostenfrei. Wird die Ausbildungsveranstaltung weniger als 28 Kalendertage jedoch mehr als 10 Kalendertage vor Beginn der Ausbildungsveranstaltung storniert, so wird dafür eine Pauschale von 25% des jeweiligen Entgeltes fällig. Wird die Ausbildungsveranstaltung weniger als 10 Kalendertage jedoch mehr als 3 Kalendertage vor Beginn storniert, so beträgt die Pauschale 50% des jeweiligen Entgeltes für die konkrete Ausbildungsveranstaltung. Unternehmen, die noch kurzfristiger die entsprechende Ausbildungsveranstaltung stornieren, insbesondere dann, wenn ein Ausbilder bereits vor Ort ist oder der Veranstaltung ohne Rücktrittserklärung fern bleiben, sind zur Zahlung des vollen Entgeltes verpflichtet. Der ASB hat sich dasjenige anrechnen zu lassen, was er durch anderweitigen Einsatz seiner Arbeitskraft erlangt. Die Höhe der durch das ausrichtende Unternehmen an den ASB zu zahlenden Vergütung wird in der Ausbildungsvereinbarung bestimmt. An einer Ausbildungsveranstaltung müssen grundsätzlich mindestens 12 Personen teilnehmen. Ausnahmen gelten nur bei ausdrücklicher vorheriger Bestätigung einer entsprechenden Zusatzvereinbarung.

6. Kann ein Teilnehmender eine gebuchte Ausbildungsveranstaltung nicht wahrnehmen, kann dieser ohne Angabe von Gründen jederzeit vom Ausbildungsvertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss gegenüber dem ASB erklärt werden. Für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rücktrittserklärung kommt es auf deren Zugang beim ASB an. Erfolgt eine Stornierung seitens des Teilnehmenden (oder der kostenübernehmenden Stelle) und beruht dies jeweils auf einem Grund, den der ASB nicht zu vertreten hat, so kann der ASB Ersatz der ihm entstandenen Aufwendungen sowie Vergütung für die erbrachten Leistungen verlangen. Die Stornierung der Ausbildungsveranstaltung bis 28 Tage vor Lehrgangsbeginn ist kostenfrei. Wird die Ausbildungsveranstaltung weniger als 28 Tage jedoch mehr als 10 Tage vor Beginn der Ausbildungsveranstaltung storniert, so wird dafür eine Pauschale von 25% des jeweiligen Entgeltes fällig. Wird die Ausbildungsveranstaltung weniger als 10 Kalendertage jedoch mehr als 3 Kalendertage vor Beginn storniert, so beträgt die Pauschale 50% des jeweiligen Entgeltes für die konkrete Ausbildungsveranstaltung. Teilnehmende die noch kurzfristiger die entsprechende Ausbildungsveranstaltung stornieren, insbesondere dann, wenn ein Ausbilder bereits vor Ort ist oder der Ausbildungsveranstaltung ohne Rücktrittserklärung fern bleiben, sind zur Zahlung des vollen Entgeltes verpflichtet. Der ASB hat sich dasjenige anrechnen zu lassen, was er durch anderweitigen Einsatz seiner Arbeitskraft erlangt. Die Bearbeitungspauschale wird nicht in Rechnung gestellt, wenn ein Ersatzteilnehmender benannt wird. Bei Stellung eines Ersatzteilnehmenden muss die Anmeldung frühestmöglich vor Seminarbeginn an den ASB übermittelt werden. Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt. Für Teilnehmende, mit einer Kostenübernahme durch den Unfallversicherungsträger können anfallende Stornierungskosten nicht dem Unfallversicherungsträger in Rechnung gestellt werden und sind somit vom Unternehmen oder dem Teilnehmenden selbst zu tragen.
7. An sämtlichen Angebotsunterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Konzepte, Skizzen, Entwürfe sowie sonstige Unterlagen) behält sich der ASB Eigentums- und sämtliche urheberrechtlichen Nutzungsrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des ASB.
8. Der ASB kann bei einer zu geringen Teilnehmeranzahl (weniger als 12 Teilnehmer) und aus wichtigen Gründen die Durchführung eines Kurses vor Beginn des Kurses in Textform oder mündlich absagen. Alternativ werden in diesem Fall Ersatztermine angeboten. Die Kursgebühr entfällt, weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.



9. Der ASB behält sich vor, Teilnehmende von der Ausbildungsveranstaltung auszuschließen, wenn sie durch ihr Verhalten den Ablauf der Ausbildungsveranstaltung in Frage stellen, stören oder in sonstiger Weise den Grundsätzen des ASB zuwiderhandeln, oder wenn sie durch ihr Verhalten die Durchführung der Ausbildungsveranstaltung massiv erschweren oder unmöglich machen. Die Einschätzung darüber trifft ausschließlich die Lehrgangsleitung. Die Zahlungspflicht des Teilnehmenden wird davon nicht berührt. Des Weiteren gelten die Hausordnung und das damit verbundene Hausrecht des ASB.

### § 3 Vergütung, Zahlung und Fälligkeit

1. Es gelten die angegebenen Kursgebühren auf der Internetseite des ASB RV Vest Recklinghausen e.V.
2. Alle genannten Preise verstehen sich jeweils als Endpreise, d.h. etwaig anfallende Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe sind bereits enthalten.
3. Die Zahlung der Kursgebühren für Privatpersonen ist nach Aufforderung, in der Regel am Anfang des Kurses, an den ASB zu leisten. Kursgebühren für Unternehmen sind in der Regel nach Ablauf des Kurses, spätestens jedoch 10 Werktage nach Veranstaltungsdatum, zu leisten, ordnungsgemäße Rechnungsstellung vorausgesetzt. Der Abzug von Skonto bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Wird die Vergütungsleistung von Dritten (bspw. einer Berufsgenossenschaft) erbracht, erlischt die Zahlungsverpflichtung sobald der Dritte die Zahlung an den ASB erbracht hat.
4. Der ASB behält sich das Recht vor, bei geplanten Erste-Hilfe Ausbildungen mit Vorlaufzeit zum Veranstaltungsbeginn von mehr als drei Monaten, die Preise entsprechend eingetretener Kostensteigerungen aufgrund von Materialpreissteigerungen oder weiteren Kostensteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag nach Maßgabe des § 313 Abs. 3 BGB zurückzutreten. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers wird für diesen Fall ausgeschlossen.
5. Der ASB ist für den Fall des besonders hohen Materialverbrauchs während der Veranstaltung berechtigt, die durch den Materialverbrauch angefallenen Zusatzkosten nach Verwendungsnachweis gegenüber dem Auftraggeber in Ansatz zu bringen.
6. Bei Zahlungsverzug kann der ASB Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geltend machen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt. Dem Auftraggeber ist es unbenommen, einen niedrigeren oder einen nicht entstandenen Schaden nachzuweisen.
7. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom ASB anerkannt sind. Außerdem ist der Auftraggeber zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### § 4 Bescheinigungen

1. Teilnahmebescheinigungen werden nach Ende des Kurses ausgestellt, sofern an diesem bis zum Ende ununterbrochen teilgenommen wurde. Teilnehmer, deren Kostenträger die Berufsgenossenschaft ist, erhalten nur eine Teilnahmebescheinigung, wenn das schriftliche Anmeldeformular vollständig ausgefüllt wurde und dem/der Mitarbeiter/in des ASB vorliegt.
2. Der ASB behält es sich vor, Teilnehmer von der Teilnahme an Kursen auszuschließen, wenn sich dieser derart verspätet, dass die verbleibende Anwesenheit und aktive Teilnahme nicht mehr mit einer Teilnahmebescheinigung gewürdigt werden kann. Die Ausstellung einer Anwesenheitsbescheinigung für den Zeitraum der Anwesenheit bleibt davon unberührt.



3. Teilnehmenden kann gegen eine Gebühr von 10,00 Euro bei Verlust der Original-Teilnahmebescheinigung ein Ersatz-Dokument ausgestellt werden. Ersatzbescheinigungen werden grundsätzlich nur ausgestellt, wenn die letzte Ausbildungsveranstaltung nicht länger als zwei Jahre zurück liegt. Der Teilnehmer ist dazu verpflichtet, das genaue Kursdatum bei der Anfrage einer Ersatzbescheinigung anzugeben.

## § 5 Leistungen und Pflichten des ASB und des Auftraggebers

1. Zur Erbringung der vereinbarten Leistungen stellt der ASB die Anzahl an Personal entsprechender Qualifikationen mit der erforderlichen Ausstattung nach beliebigem eigenem Ermessen zur Verfügung.
2. Dem ASB obliegt der Abschluss der für die Erbringung seiner vertraglichen Leistungen erforderlichen Versicherungen.
3. Bei Unternehmen ist zur Sicherstellung einer umfassenden Planung der Auftraggeber verpflichtet, insbesondere zur Durchführung der Erste-Hilfe Ausbildung, rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Beginn der geplanten Veranstaltung dem ASB folgende Informationen bekannt zu geben:
  - a) die Art der Veranstaltung (Erste-Hilfe Grundausbildung, Erste-Hilfe Fortbildung, Erste-Hilfe bei Kindernotfälle, etc.)
  - b) die genaue Örtlichkeit der Veranstaltung, bei der die Mindestgröße des Raumes von 50m<sup>2</sup> eingehalten wird. Darüber hinaus sind bei der Durchführung von Inhouse-Ausbildungsveranstaltungen die Vorgaben der DGUV-304-001 zu beachten.
  - c) die für diese Veranstaltung geplante Teilnehmeranzahl (min. 12 /max. 20 Personen)
  - d) den Namen und die Möglichkeit der Erreichbarkeit eines verantwortlichen Ansprechpartners des Auftraggebers für die Mitarbeiter des ASB oder von ihm im Rahmen der Leistungserbringung beauftragten Dritter.
4. Bei Privatpersonen ist zur Sicherstellung einer umfassenden Planung, insbesondere zur Durchführung der Erste-Hilfe-Ausbildung, eine entsprechende Anmeldung notwendig.
5. Für das Einholen eventuell notwendiger Kostenübernahmen bspw. durch die Berufsgenossenschaft oder die Unfallkasse ist der Auftraggeber alleine verantwortlich.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem ASB alle tatsächlichen oder zu erwartenden Änderungen, insbesondere hinsichtlich der vorstehenden Verpflichtungen oder die in sonstiger Weise auf die durch den ASB vertraglich vereinbarten Leistungen Auswirkungen haben können, unverzüglich mitzuteilen.
7. Bei Erste-Hilfe-Ausbildungen, die in externen Räumlichkeiten durchgeführt werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, für eine ausreichende Infrastruktur zur Erfüllung der Aufgaben des ASB zu sorgen, insbesondere Stromversorgung, Frischwasser, Ver- und Entsorgung, sanitäre Anlagen und Zugangsberechtigung zu den Ausbildungsräumlichkeiten.



## § 6 Datenschutz / Verschwiegenheitspflicht

1. Der Teilnehmer/ Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass zu Zwecken der Ersten-Hilfe Ausbildung der ASB die personenbezogenen Daten, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes, im hierfür erforderlichen Umfang erhebt, übermittelt, speichert und nutzt. Es werden nur die personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert, übermittelt und genutzt, die für Organisation, Durchführung und Rechnungsstellung notwendig sind. Soweit Dritte als Kostenträger angegeben sind, werden die Daten zu Abrechnungszwecken an diesen weitergegeben. Weitere Informationen entsprechend der DSGVO erhalten die Teilnehmer auf der Internetseite des ASB RV Vest Recklinghausen e.V..
2. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, den Inhalt des Vertrages geheim zu halten, sowie die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit der Parteien bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln. Soweit sie Dritte zur Erfüllung ihrer Aufgaben heranziehen, verpflichten sie diese zur gleichen Sorgfalt. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Zusammenarbeit hinaus.
3. Fotografieren, Filmen oder Datenmitschnitte in den Kursen sind nur mit Genehmigung des ASB gestattet. Kurs- und Lehrmaterial darf ohne Genehmigung des ASB nicht vervielfältigt werden.

## § 7 Haftung

1. Der ASB haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter des ASB oder vom ASB eingesetzten Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit dem ASB keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung angelastet wird und/oder kein Personenschaden (Verletzung von Körper oder Gesundheit bzw. Todesfall) vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Verletzung von Nebenleistungspflichten.
2. Die Haftung des ASB für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der ASB leicht fahrlässig eine sogenannte Kardinalpflicht, d. h. eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, verletzt. In diesem Fall ist der Schadensersatz aber auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.
3. Der ASB haftet, soweit dies gesetzlich zulässig ist, weder dem Auftraggeber noch Dritten gegenüber für Schäden, die Mitarbeiter/innen des ASB in ordnungsgemäßer Ausübung ihrer vertraglich festgelegten Aufgaben verursacht haben. Der Auftraggeber stellt den ASB und die vom ASB eingesetzten Erfüllungsgehilfen insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.
4. Der ASB haftet nicht für Schäden, die aufgrund wissentlich oder unwissentlich falscher oder unvollständiger Angaben oder die durch eine Zurückhaltung von Informationen durch den Auftraggeber entstehen. Dasselbe gilt für diejenigen Fälle, in welchen ein Schaden darauf zurückzuführen ist, dass der Auftraggeber dem ASB eingetretene oder zu erwartende Veränderungen nicht unverzüglich bekannt gegeben hat oder der Auftraggeber sonstige ihn treffende Verpflichtungen gleich welcher Art vernachlässigt hat. Für diese Fälle stellt der Auftraggeber den ASB von allen Ersatzansprüchen Dritter, inklusive etwaiger dem ASB an heimfallenden Kosten der Rechtsvertretung, frei.
5. Beschädigt ein Teilnehmer während eines Ersten-Hilfe Kurses die ihm angebotenen Räumlichkeiten und Unterrichtsgegenstände vorsätzlich, so hat er für den entstandenen Schaden aufzukommen. Ausnahme hiervon stellt der übliche Materialverschleiß innerhalb einer Übungssequenz dar.
6. Der Teilnehmer hat auf mitgebrachte Gegenstände selbst zu achten. Eine Haftung, bei Verlust von Gegenständen, deren Diebstahl oder Beschädigung, ist ausgeschlossen.



7. Der Teilnehmer ist verpflichtet sich während des Ersten-Hilfe Kurses so zu verhalten, dass andere Teilnehmer durch sein Verhalten weder gestört noch gefährdet werden. Der ASB behält es sich grundsätzlich vor Teilnehmer auszuschließen, die in irgendeiner Art und Weise den Ausbildungserfolg gefährden. Die Fälligkeit der Teilnahmegebühr bleibt hiervon unberührt. Der ASB behält sich hieraus entstehende Schadenersatzansprüche ausdrücklich vor.
8. Die Haftung wird grundsätzlich begrenzt durch die in den bestehenden Haftpflichtversicherungen des ASB festgelegten Höchstersatzleistungen.

### **§ 8 Laufzeit, Leistungsverweigerung und Beendigung des Vertrages**

1. Der Vertrag endet mit Beendigung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den ASB ohne, dass es einer Kündigung bedarf. Im Übrigen ist eine Kündigung ausgeschlossen.
2. Hiervon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber die ihm obliegenden fälligen Verpflichtungen und Mitwirkungsleistungen nach diesem Vertrag nicht erfüllt, insbesondere die ihm obliegenden Anzeige-, Informations- und Mitteilungspflichten nicht erfüllt.
3. Jede Kündigung eines Auftrags muss schriftlich erfolgen.
4. Der ASB ist zudem berechtigt, seine Leistungen zu verweigern, wenn bekannt wird, dass der Anspruch auf die Gegenleistung gem. vorstehendem § 7 aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des Auftraggebers, insbesondere einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, gefährdet ist. Ist der Auftraggeber auch nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht bereit, Zug um Zug seine Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten, behält sich der ASB den Rücktritt vom Vertrag vor.

6

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

1. Abweichungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu einem Auftrag bedürfen der Schriftform oder der schriftlichen Bestätigung durch den ASB. Die Aufhebung oder der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform. § 305b BGB bleibt dennoch unberührt.
2. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass seine dem ASB zugehenden personenbezogenen Daten in deren EDV-Anlage gespeichert, automatisch verarbeitet und ausgewertet werden.
3. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt lediglich zu Abrechnungszwecken, bspw. bei Kostenübernahme durch den Unfallversicherungsträger.
4. Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem ASB gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
5. Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann i. S. des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz des ASB ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
6. Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden nach Möglichkeit durch solche wirksamen Bestimmungen abgestimmt und ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen. Gleiches gilt für den Fall, dass eine dieser Bestimmungen im Rahmen sonstiger Bestimmungen unwirksam sein sollte.

